

**Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis  
(Abfallgebührensatzung)  
Gegenüberstellung der Veränderungen**

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 15.03.2023, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15.03.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

Satzung vom 13.07.2022	neu zu beschließende Satzung	Hinweise Ing-Büro bzw. LVWA
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>	
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer volumenbezogene Entsorgungsgebühr und</p>	<p><b>NEU</b></p> <p>(1) Der Salzlandkreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Salzlandkreis für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung entstehen.</p> <p>(2) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren in Form von Pauschalgebühren und Entsorgungsgebühren. Gebühren werden</p>	<p>Überwiegend redaktionelle Änderungen durch das Ing-Büro</p> <p>Einführung des neuen Gebührenmodells „Pauschalgebühr“ und „Entsorgungsgebühr“</p>

<p>variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.</p> <p>(3) Die Erhebung der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr erfolgt ab dem auf die Bereitstellung der Restabfallbehälter folgenden Monat, mit einem Volumen von 15 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche. Die Erhebung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr erfolgt ab dem auf die Bereitstellung von Bioabfallbehältern folgenden Monat, mit einem Volumen von 12 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche.</p>	<p>auch dann erhoben, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überlassungspflichtige Abfälle dem Salzlandkreis zur Verwertung oder Beseitigung nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung überlässt, sofern diese Abfälle nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.</p> <p>3) Bei der Bemessung des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens und der Nutzungsgebühren legt der Salzlandkreis bei der Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 15 Litern pro Einwohner und Woche und für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 12 Litern pro Einwohner und Woche zu Grunde. Für Restabfall und Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bemisst sich das zur Verfügung zu stellende Behältervolumen und die Gebühren danach, welches Volumen erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sicherzustellen.</p> <p>(4) neu Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Salzlandkreises.</p> <p>(5) neu Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Ein-</p>	<p>Regelung des Mindestbehältervolumen in privaten Haushalten und tatsächlich in Anspruch genommenes Behältervolumen in anderen Herkunftsbereichen</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtiger</b></p>	<p style="text-align: center;">heit bildet. Die öffentliche Einrichtung wird als "öffentliche Abfallentsorgung" bezeichnet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtiger und Bemessungsgrundlagen</b></p>	
<p>(1) Die volumenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.</p> <p>(2) Bei Grundstücken, außer Wohngrundstücke nach Abs. 1, auf denen überlas-</p>	<p><b>NEU</b> Der Salzlandkreis erhebt</p> <p>(1) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Restabfall und weiteren Abfällen. Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 15 l Restabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungszugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.</p> <p>(2) Pauschalgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-</p>	<p>Gebührenstruktur und deren Differenzierung</p>

<p>sungspflichtige Abfälle anfallen, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige, der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.</p> <p>(4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen ist der Anliefernde der Gebührenpflichtige.</p>	<p>tungen für die Entsorgung von Restabfall. Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Restabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.</p> <p>(3) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche - übersteigendes bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Restabfall (Zusatzgebühr Restabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 15 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Restabfall ist mit der Entgegennahme der Restabfallbehälter erfüllt.</p> <p>(4) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - Haushalte). Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 12 l Bioabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.</p>	
---	--	--

	<p>(5) Entsorgungsgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche). Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Bioabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungszugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.</p> <p>(6) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigende - bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Bioabfall (Zusatzgebühr Bioabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 12 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Bioabfall ist mit der Entgegennahme der Bioabfallbehälter erfüllt.</p> <p>(7) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels Restabfallsack oder Bioabfallsack. Die Gebühr bemisst sich nach Zahl, Verwendungszweck und Volumen der Abfallsäcke. Der Gebührentatbestand für die Entsorgung mittels Restab-</p>	
--	--	--

	<p>fallsack und Bioabfallsack ist mit dem Erwerb der Säcke erfüllt.</p> <p>(8) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach der Art des Abfalls und seinem Volumen bzw. dessen Gewicht. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.</p> <p>(9) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Kleinmengen (Kleinmengenentsorgungsgebühr) bis zu 1m<sup>3</sup> - außer Grünabfälle und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen - im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach Art des Abfalles und dessen Volumen. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehen, Änderung und Erlöschen der</b> <b>Gebührenpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehen, Änderung und Erlöschen der</b> <b>Gebührenpflicht</b> <b>Gebührenschildner</b></p>	
<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebühr wird erstmals am 01. des Folgemonats, nach Änderung der Verhältnisse, für den vollen Monat, erhoben, was dem Entstehen der geänderten Gebührenschild gleichzusetzen ist.</p> <p>(2) Eine Neuberechnung der Gebühr, die sich aus einer Änderung der Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b></p> <p>(1) Gebührenschildner sind grundsätzlich die Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen Grundstücke als Anschlusspflichtige. Für die Pauschalgebühr als ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr sind die Mieter und Pächter als Benutzer der Einrichtung Abfallentsorgung ebenfalls Gebührenschildner.</p> <p>(2) Gebührenschildner für die Entsorgungsgebühren einschließlich der Zusatzgebühren sind ebenfalls diejenigen, welche die Gestellung der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter beim Salzlandkreis beantragt haben sowie diejenigen, welche die Abfallbehälter zur Abholung bereitstellen bzw. in deren Auftrag Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Gebührenschildner für die Entsorgung von Abfällen im Holsystem ist derjenige, der die Entsorgung im Holsystem beim Salzlandkreis beantragt hat.</p> <p>(4) Gebührenschildner für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels jeweils zugelassener Abfallsäcke sind die Erwerber.</p>	<p>Ausdrückliche Bestimmung des Gebührenschildners, nach § 5 Abs. 5 S. 2 und Satz 3 KAG LSA</p> <p>Sonderkonstellation der gemischt genutzten Grundstücke und der mehrerer Gebührenschildner</p>

	<p>(5) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Annahmestellen sind die Anliefernden Gebührenschuldner.</p> <p>(6) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>§ 4</b>  <b>Umfang der Leistungen innerhalb der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr</b></p>	<p><b>§ 4</b>  <del><b>Umfang der Leistungen innerhalb der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr</b></del>  <b>Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht</b></p>	
<p>(1) Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird erhoben, für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:</p> <p>1. dem Einsammeln, Transportieren, Be-</p>	<p><b>NEU</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.</p>	



<p>handeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. gewerblichen Siedlungsabfällen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,</li> <li>3. der ganzjährigen Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen , auf den Wertstoffhöfen des</li> <li>4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,</li> <li>5. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,</li> <li>6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen,</li> <li>7. der Entsorgung von Papier und Pappe,</li> <li>8. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,</li> <li>9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,</li> <li>10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,</li> <li>11.mit der Entsorgung verbotswidrig ab-</li> </ol>	<p>(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt</p>	<p>Bestehen der Gebührenpflicht bei Wegfall der Anschlusspflicht</p> <p>.</p>
--	---	---

<p>gelagerter Abfälle, 12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.</p> <p>(2) Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben, für die Deckung der Kosten in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen pro Einwohnergleichwert und Woche bei einer 14-täglichen Abholung,</p>		
<p><b>§ 5</b> <b>Höhe der volumenbezogenen Entsorgungsgebühr</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b><del>Höhe der volumenbezogenen Entsorgungsgebühr</del></b> <b>Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p>	
<p>(1) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr</p> <p>1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich</p>	<p><b>NEU</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden <b>ab dem 1. April 2023</b> erhoben.</p> <p>(2) Die <b>Gebührenschild für die Pauschalgebühren entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für die Pauschalgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des An-</b></p>	<p>Differenzierung zwischen abstrakter Gebührenpflicht und der konkreten Gebührenschild</p>

<p>nach den auf dem Grundstück gemeldeten Personen, unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.</p> <p>1. Für Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Nr. 1 fallen (gewerblich, freiberuflich oder gemischt genutzte Grundstücke, öffentliche oder private Einrichtungen sowie für Wochenendgrundstücke), wird die Höhe der Entsorgungsgebühren Einwohnergleichwerten unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche/ Person, bei einer 14-täglichen Abholung, mindestens 1 Einwohnergleichwert bemessen. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zu zurechnenden EWG, unter Zugrundelegung einer durch den Gebührenschuldner anzugebenden anfallenden Abfallmenge von mindestens 15 l pro Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.</p> <p>(2) Höhe volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr</p> <p>1. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 49,80 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.</p>	<p>schlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Restabfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salzlandkreis zugegangen ist. Die Pauschalgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(3) Die Entsorgungsgebühren entstehen - sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt - jeweils mit der Bereitstellung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Beginn des laufenden Jahres fest. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Abfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salz-</p>	
---	--	--

<p>2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschild entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.</p> <p>3. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei beträgt die Höhe der Abschläge je Einwohnergleichwert für das</p> <p><b>I. Quartal bis 01.03. 12,45 Euro</b>  <b>II. Quartal bis 01.06 12,45 Euro</b>  <b>III. Quartal bis 01.09. 12,45 Euro</b>  <b>IV. Quartal bis 01.12. 12,45 Euro.</b></p> <p>(3) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr</p> <p>1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, mit Haupt- oder Neben-</p>	<p>landkreis zugegangen ist. Die Entsorgungsgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(4) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 7 entstehen mit Erwerb der zugelassenen Abfallsäcke und werden mit dem Erwerb der Abfallsäcke zur Zahlung fällig.</p> <p>(5) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 8 für die Anlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen entstehen mit der Anlieferung und Entgegennahme. Die Entsorgungsgebühren werden bei Barzahlungen sofort und im Übrigen zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(6) Bei Änderung gebührenrelevanter Umstände werden diese zum 1. des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ist für die Berücksichtigung der Änderung eine Mitteilung des</p>	
--	--	--

<p>wohnsitz, gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach den auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.</p> <p>2. Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden und die eine Entsorgung von Bioabfällen wünschen, wird die Höhe der Bioabfallentsorgungsgebühren gemäß 1. ermittelt.</p> <p>3. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührensschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.</p> <p>(3) Höhe der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren</p> <p>1. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 22,80 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührensschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.</p> <p>2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalender-</p>	<p>Gebührenschnldners an den Salzlandkreis erforderlich, muss die Mitteilung bis zum 15. des Monats dem Salzlandkreis zugegangen sein, damit eine Berücksichtigung im Folgemonat erfolgen kann.</p>	
---	---	--

jahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschild entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.

3. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

- I. Quartal bis 01.03. 5,70 Euro**
- II. Quartal bis 01.06. 5,70 Euro**
- III. Quartal bis 01.09. 5,70 Euro**
- IV. Quartal bis 01.12. 5,70 Euro**

der volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr zu begleichen.

(4) Bei Anschlussbeginn wird, wie in Absatz 1 bis 4 geregelt, verfahren und mit dem Anschlussmonat ist für den betreffenden Monat die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird bei einer weiteren Gebührenveranlagung verrechnet oder auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.

(5) Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag anteilig ermäßigt werden,

<p>wenn der Antragsteller nachweist, dass eine durchgehende, mindestens 16-wöchige ununterbrochene Ortsabwesenheit vorliegt (z .B. Auslandseinsatz der Bundeswehr, Bildungsgang im Ausland (ausgenommen angrenzende Länder). Der Antrag auf Ermäßigung ist jeweils im laufenden Kalenderjahr unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (z.B. Einberufungsbefehl, Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über Lebensmittelpunkt) neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden. Eine erneute Überprüfung des Vorliegens der Bedingungen, die zu einer Ermäßigung geführt haben, ist durch den Salzlandkreis jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Umfang der <del>zusätzlichen</del> Leistungen im <del>Rahmen der variablen Entsorgungsgebühr</del></b></p>	
<p>Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:</p>	<p><b>NEU</b> <b>(1) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 1 für private Haushaltungen wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die</b></p>	<p>Entspricht den Grundsätzen der Transparenz</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über die Mindestvolumen von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;</li> <li>2. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 und 9 der Abfallentsorgungssatzung;</li> <li>3. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;</li> <li>4. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;</li> <li>5. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 19 des Abfallentsorgungssatzung;</li> </ol>	<p>Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung in Verbindung mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 l Restabfall je Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung,</li> <li>2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll,</li> <li>3. der Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> aus privaten Haushaltungen an den Annahmestellen des Salzlandkreises,</li> <li>4. der Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> aus privaten Haushaltungen an den <b>Annahmestellen</b> des Salzlandkreises,</li> <li>5. der Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,</li> <li>6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,</li> </ol>	
---	---	--



<p>Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und der Anfahrgebühr für die Abfuhr und die Entleerung sowie aus sonstigen Gebühren, die bei dem Erwerb der Säcke entstehen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. der Entsorgung von Papier und Pappe ,</li> <li>8. der Einsammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,</li> <li>9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,</li> <li>10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,</li> <li>11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,</li> <li>12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.</li> </ol> <p>(2) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 2 für andere Herkunftsbereiche wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Verbindung mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen überlassungspflichtiger Restabfälle,</li> <li>2. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, sofern nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen,</li> <li>3. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,</li> <li>4. der Rekultivierung und Nachsorge</li> </ol>	
---	--	--

	<p>von Deponien,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,</li><li>6. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.</li></ol> <p>(3) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 3 für private Haushaltungen (Zusatzgebühr Restabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr Absatz 1 enthalten.</p> <p>(4) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.</p> <p>(5) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 5 für andere Herkunftsbereiche (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbrin-</p>	
--	---	--

	<p>gung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall.</p> <p>(6) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 6 für private Haushalte (Zusatzgebühr - Bioabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in Absatz 4 enthalten.</p> <p>(7) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und Benutzung der Restabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3 enthalten.</p> <p>(8) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und Benutzung der Bioabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Abs. 4, 5</p>	
--	---	--

	<p>und 6 enthalten.</p> <p>(9) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Restabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in den Absätzen 1, 2, 3 und 7 enthalten.</p> <p>(10) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Bioabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in den Absätzen 4, 5, 6 und 8 enthalten.</p> <p>(11) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Wege der Direktanlieferung nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Sperrmüllentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll.</p> <p>(12) Die Entsorgungsgebühr von Kleinmengen, nach § 2 Abs. 9 (Kleinmengenent-</p>	
--	---	--

	<p>sorgungsgebühr), im Wege der Direktanlieferung, wird erhoben für die Vorhaltung und Abfallbeseitigung.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Höhe der variablen Entsorgungsgebühren</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Höhe der variablen Entsorgungsgebühr</b> <b>Bemessung und Höhe der Gebühren</b></p>	
<p>(1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,00 Euro je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.</p>	<p><b>NEU</b></p> <p>1) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück <b>54,72 EUR</b> je Kalenderjahr.</p> <p>Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner <b>4,56 EUR</b></p> <p>Abschlagsfälligkeit: 15. 04, 15.05., 15.06., 15.07., 15.08.,</p>	<p>Zahlungsweise auf monatlich umgestellt</p>

<p>(2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,35 Euro je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.</p> <p>(3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person, bzw. Einwohnergleichwert, und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 2,20 Euro</li> <li>▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 4,40 Euro</li> </ul>	<p>15.09., 15.10. 15.11., 15.12.</p> <p>2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbe- reichen beträgt je 30 l <b>30,60 EUR</b>. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Vo- lumen von</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td><b>120l</b></td> <td><b>EUR 122,64</b></td> </tr> <tr> <td><b>240l</b></td> <td><b>EUR 245,40</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.100l</b></td> <td><b>EUR 1.124,76</b></td> </tr> </table> <p>Die Entleerung der Restabfallbehälter er- folgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14- täglichen Bereitstellung. Die Kennzeich- nung erfolgt jeweils mittels Füllstandmar- kierung. Werden mehrere Restabfallbe- hälter an einem angeschlossenen Grund- stück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.</p> <p>3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzli- ches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestell- tes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entspre- chend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner <b>28,68 EUR</b>.</p>	<b>120l</b>	<b>EUR 122,64</b>	<b>240l</b>	<b>EUR 245,40</b>	<b>1.100l</b>	<b>EUR 1.124,76</b>	
<b>120l</b>	<b>EUR 122,64</b>							
<b>240l</b>	<b>EUR 245,40</b>							
<b>1.100l</b>	<b>EUR 1.124,76</b>							

<p>▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 20,20 Euro</p> <p>Die Gebühr wird mit der Entleerung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.</p> <p>(4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig. oder durch gesonderten Bescheid erhoben.</p> <p>(5) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.</p>	<p>4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, <b>24,72 EUR</b> je Kalenderjahr.</p> <p>Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner <b>2,06 EUR</b>.</p> <p>Abschlagsfälligkeit: 15.04, 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. , 15.11., 15.12.</p> <p>5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l <b>25,92 EUR</b> je Kalenderjahr. Dies bedeutet z.B. für ein bereitgestelltes Volumen von</p> <p><b>120l            EUR 129,84</b> <b>240l            EUR 259,68</b></p>	
---	---	--

	<p><b>1.100 I      EUR 1.190,64</b></p> <p>Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglicher Entleerung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.</p> <p>6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen, bei einer 14-täglichen Entleerung und wird entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt <b>25,92 EUR</b> je Einwohner</p> <p>7) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken beträgt <b>3,76 EUR</b> je Restabfallsack.</p> <p>(8) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfallsäcken beträgt <b>3,77 EUR</b> je Bioabfallsack.</p> <p>(9) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen</p>	
--	--	--



	<p>sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.</p> <p>(10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.</p> <p>(11) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von <b>5,00 EUR</b> erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.</p> <p>12) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises, die nicht in den Absätzen 9 - 11 geregelt sind, werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben.</p>	
--	--	--

<p align="center"><b>§ 8</b> <b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p>	<p align="center"><del><b>§ 8</b></del> <del><b>Billigkeitsmaßnahmen</b></del></p>	
<p>Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden</p>	<p><del>Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden</del></p> <p><b>Ersatzlos gestrichen</b></p>	<p>Billigkeitsmaßnahmen vergleichbare Regelungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und demnach nicht erforderlich.</p>
<p align="center"><b>§ 9</b> <b>Einschränkung der Abholung</b></p>	<p align="center"><del><b>§ 9–8</b></del> <del><b>Einschränkung der Abholung</b></del></p>	
<p>Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.</p>	<p>Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der <del>Abfuhr</del>-Abholung, insbesondere infolge von <b>zwingender Belangen des Salzlandkreises</b>, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der <del>Abfuhr</del> Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf <b>Schadenersatz oder</b> Gebührenermäßigung.</p>	
<p align="center"><b>§ 10</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p>	<p align="center"><b>§ 109</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p>	
<p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Ände-</p>	<p><b>NEU</b></p> <p>(1) Die <b>Gebührensschuldner</b> sind gegenüber dem Salzlandkreis zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls, über den Ort des Anfalls und die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie die Anzahl der <b>Wohneinheiten verpflichtet. Sie haben</b></p>	

<p>zung dem Salzlandkreis mitzuteilen.</p>	<p>alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Gebührenrelevante Änderungen, insbesondere der Wechsel von Abfallbehältern oder die Änderung der Anzahl der Einwohner werden mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt, berücksichtigt, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.</p> <p>(2) Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, dem Salzlandkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem Salzlandkreis in Textform mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder des Umfangs der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1110</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	
<p>(1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden</p>	<p>(1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem <del>Salz</del>Landkreis <del>entgegen nicht gemäß</del> § 10 <del>Satz 2</del> die für die <del>mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr</del> <del>Gebührenerhebung</del> relevanten Umstände <del>und Tatsachen, nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig</del> mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1211</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.03.2022 außer Kraft</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt <del>rückwirkend</del> zum 1. <del>April 2023</del> <del>1. Januar 2020</del> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom <del>09.03.2022</del> <del>13. Juli 2022</del> außer Kraft.</p> <p>(2) Soweit Gebührenansprüche nach dem</p>	

	bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegolten haben.	
--	--	--

**Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

**Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:**

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung	Euro/ Tonne	An- lage
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>		
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	119,00 63,00	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	144,00 126,00	W
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	119,00 63,00	W, K
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	144,00 126,00	W
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	119,00 63,00	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	119,00 63,00	W, K
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	119,00 63,00	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	144,00 126,00	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	119,00 63,00	W

<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozesse</b>		
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfaser</b>		
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)</b>		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>		
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen, wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	30,00	W
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>		
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	<del>144,00</del> 126,00	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	<del>119,00</del> 63,00	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	<del>144,00</del> 126,00	W, S

Anlage 2

15 01 05	Verbundverpackungen	<del>144,00</del> 126,00	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	<del>144,00</del> 126,00	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	<del>144,00</del> 126,00	W, S
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>		
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>		
16 01 19	Kunststoffe	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>		
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
17 01 01	Beton bis 500 kg	<del>25,70</del> 50,00	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	<del>28,20</del> 50,00	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	<del>28,20</del> 50,00	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	<del>26,70</del> 50,00	W, St
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>		
17 02 01	Holz		W, St
17 02 03	Kunststoff	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggert</b>		



Anlage 2

17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	30,00	W, St
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoff</b>		
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00	W
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	<del>144,00</del> 126,00	W, St
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>		
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>		
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	<del>144,00</del> 126,00	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	<del>144,00</del> 126,00	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>		
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>		

Anlage 2

19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	<del>144,00</del> 126,00	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle</b>		
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	<del>144,00</del> 126,00	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	<del>144,00</del> 126,00	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>		
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00	W
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>		
19 12 01	Papier und Pappe	<del>144,00</del> 126,00	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	<del>144,00</del> 126,00	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	<del>110,00</del>	W
19 12 08	Textilien	<del>144,00</del> 126,00	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	<del>144,00</del> 126,00	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste) bis 500 kg	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)</b>		
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>		
20 01 01	Papier und Pappe		W, S

Anlage 2

20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<del>119,00</del> 63,00	K
20 01 10	Bekleidung		W
20 01 11	Textilien		W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt		W, S
20 01 39	Kunststoffe	<del>144,00</del> 126,00	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>		
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	<del>93,00</del> 63,00	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	<del>144,00</del> 126,00	W
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<del>144,00</del> 126,00	W
20 03 02	Marktabfälle	<del>144,00</del> 126,00	W
20 03 03	Straßenkehricht	<del>144,00</del> 126,00	W
20 03 07	Sperrmüll	<del>144,00</del> 126,00	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	<del>144,00</del> 126,00	W
W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

**Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:**

**Gebührensätze für die Direktanlieferung von Abfallkleinmengen an den Annahmestellen des Salzlandkreises**

Abfallart	Kleinmenge bis 1 m <sup>3</sup>
	Gebühr in EURO (pro Anlieferung)
<b>Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben)</b> AVV 17 02 01	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Altmetall</b> AVV 20 01 40	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Elektrogeräte</b> AVV 20 01 36	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen</b> AVV 20 02 01	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus anderen Herkunftsbereichen</b> AVV 20 02 01	<b>5,00</b>
<b>Sperrmüll aus privaten Haushalten</b> AVV 20 03 07	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen</b> AVV 20 03 07	<b>10,00</b>
<b>gemischte Siedlungsabfälle</b> (Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) AVV 20 03 01	<b>5,00</b>